SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 156 - NORDERSTEDT-ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBL. I S. 1763 ff) TEIL A: PLANZEICHNUNG UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.APRIL 1969 (GVOB1.Schl.-H.S.59) IN VER-BINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBaug) VOM 9.DEZ.1960 (GVOB1. Schl.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 22, NOV.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN Buckhörner Moor TEIL B: TEXT ZEICHENERKLARUNG ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES \$ 9 Abs. 7 1.1 IN DEM WA-GEBIET 1A UND DEN WR-GEBIETEN 1B-1D SIND WOHNGEBAUDE ZU ER-RICHTEN, DIE MIT DEN MITTELN DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEFORDERT WERDEN. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE HÖHE VON 0.70m NICHT ÜBERSCHREIT GESCHOSSFLACHENZAHL 1.3.2 AUF GRUNDSTUCKEN, DIE AN DIE OFFENTLICHE GRUNANLAGE MOORBEKPARK ANGRENZEN, SOLLEN IN DIESEM GRENZBEREICH NUR GRUNDFLACHENZAHL GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9(1) 25b BBauG \$ 16 Abs.5 BauNVO 1.3.3 DIE OFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN BAUWEISE (EICHEN-HAINBUCHENGESELLSCHAFT) ZU BEFFLANZEN. BEI DEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU ANDEREN NUTZUNGEN SIND 25 % OFFENE BAUWEISE 9 22 Abs. 2 § 9(1) 25b BBauG GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 Abs. 3 1.3.4 DIE UMPFLANZUNG DER SPIELPLÄTZE IST MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN. DIE SUDSEITE IST VON GROSS-NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG § 22 Abs. 4 1.3.5 DIE FUSSWEGE IN DEN ERSCHLIESSUNGSZONEN ZWISCHEN DEN BLÖCKEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG WA 1A und WR 1B-1C SIND ALLEEARTIG, HOCHSTAMMIG ZU BEPFLANZEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FLACHEN FUR STELLPLATZE (St) UND § 9 Abs. 1 Nr. 4+22 BBauG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN (GtGa) 2.1 AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN 2.1.1 IN DEN GEBIETEN 1B, 1C und 1D BETRAGT DIE DACHNEIGUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER OFFENTLICHEN PARKPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG ERSCHLIESSUNGSSEITE -80° UND ZUR GARTENHOFSEITE 10°. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 2.1.2 IN DEN GEBIETEN 1A, 2 - 7 SIND WALM- UND SATTELDACHER MIT DER NEIGUNG VON 30 BIS 45° ZULASSIG. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG MIT GEH-, FAHR-U.LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG 2.1.3 DIE FASSADENFLÄCHEN DER GEBÄUDE IN DEN GEBIETEN 1B, 1C UND 1D SIND IN ROTEM VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN; MIT AUSNAHME DER BIS CA. 80° GENEIGTEN WANDFLÄCHEN DER DACHGESCHOSSES, DIE ALS FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG PFANNENDACH AUSZUBILDEN SIND. \$ 14 BINDUNG FUR DIE BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG 2.1.4 DIE FASSADENFLÄCHEN DER GEBÄUDE IN DEN GEBIETEN 1A, 2 - 7 SOLLEN ENTWEDER IN ROTEM VERBLENDMAUERWERK ODER IN WEIß-VON BAUMEN UND STRAUCHERN GEH, FARR, UND LEITUNGSRECHT GESTRICHENEM PUTZ AUSGEFUHRT WERDEN. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG Z. GNST. DES WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES SPIELPLATZE a = OFFENTLICHE ANLAGE a § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG b = GEMEINSCHAFTSANLAGE b § 9 Abs. 1 Nr. 4+22 BBauG c = PRIVATE ANLAGE 1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN SS 8 U. 9 BBaug AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 22. NOV 1877 NO RDE GRUNFLACHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG NORDERSTEDT, den 6. MRZ. 1978 SPORTPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG BOLZPLATZ FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN 2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT § 9 Abs.6 KOPIE (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2.1.1978 BIS 2.2.1978 NACH VOR-HERIGER AM 24.42.1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN FLACHE ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN \$ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBaye UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELDOND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENST-STUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN HOCHSPANNUNGSLEITUNG NORDERSTEDT. den 6. MRZ. 1975 \$ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBaugess STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN [TRAFO] an artin 5 9 Abs. 1 Nr. 5u.7 BBauG (BURGERMEISTER) FLACHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN 3. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 3. MRZ. 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. NORDERSTEDT, den FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN BAD SEGEBERG, DEN 3. MRZ. 1978 Buckhörner IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTUCKE _____ FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN 4. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 156 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28. Feb. 1978 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28. FEB. 1978 FORTFALLENDE HOCHSPANNUNGSLEITUNG L GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT SICHTDREIECK STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT NORDERSTEDT, den 6. MRZ. 1978 FLACHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN KISPI Z. GNST. DER HAUSGRUPPE METER ÜBER NN (BURGERMEISTER) NUMBER DES BAUGEBIETES 5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, DESTEHEND AUS DER PLANZEIGHNUNG (TEIL A) UND RAMPE -DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH \$ 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 8.MAI.1978 Az.: IV 810 a - 512.113 - 60.63 (156) - MIT AUF AGEN - ERTEILT. EINFAHRTEN DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 12. JAN 1983 Az. IV 810a-512.113-60.63 (156) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 11. FEB. 1903 6. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 156 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERT 165. 12225 NORDERSTEDT, den 1 1. FEB. 1983 7. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 156 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 25. FEB. 1983 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES OHTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFEL 5a. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10.AUG.82 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. NORDERSTEDT, DEN 1 2. AUG. 198 B 34 GARSTEDT